



## **Korrektur Amtsblatt vom 08.03.2019: Gemeinde Goms – Schaffung einer Planungszone**

Der Gemeinderat der Gemeinde Goms gibt bekannt, dass er in seiner Sitzung vom 19. Februar 2019 beschlossen hat, gestützt auf Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG), folgendes Gebiet zur Planungszone zu erklären:

### **Planungszone**

Die Planungszone umfasst die Parzelle Nr. 6236 in Reckingen-Gluringen (Ortsteil Gluringen) gelegen in der Zone für öffentliche Bauten, gemäss dem Perimeter, eingezeichnet in dem von der Gemeinde öffentlich aufgelegten Plan. Diese Parzelle wurde früher für militärische Bauten und Anlagen genutzt und befindet sich heute im Eigentum der Gemeinde Goms.

### **Planungsabsicht**

Die Gemeinde beabsichtigt, die Nutzung im Gebiet der Planungszone, heute gelegen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, im Rahmen der Gesamtrevision der Zonennutzungsplanung neu zu regeln und ein Teilgebiet in eine Zone für private Nutzung für Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie umzuzonen.

Im Sinne einer durch die zuständige Baubehörde zu bewilligende vorübergehenden Zwischennutzung sind innerhalb der Planungszone private Nutzungen für Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie, befristet bis zur Neuregelung im Rahmen der Gesamtrevision der Zonennutzungsplanung, zulässig. Im Übrigen darf innerhalb dieser Planungszone nichts unternommen werden, was die vorerwähnte Planungsabsicht beeinträchtigen könnte.

### **Geltungsdauer**

**Die Planungszone gilt für eine Dauer von zwei Jahren.** Sie wird mit der heutigen Publikation des Gemeinderatsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt rechtskräftig.

Aus wichtigen Gründen kann die Planungszone von der Urversammlung auf höchstens 5 Jahre verlängert werden.

### **Öffentliche Auflage**

Dieser Beschluss und der dazugehörige Plan liegen ab dem 15. März 2019 während dreissig Tagen auf der Gemeindeganzlei öffentlich auf. Interessierte Personen können während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Aufgledossier nehmen.

### **Einsprachen**

Begründete Einsprachen, namentlich gegen die Notwendigkeit der Planungszone, deren Dauer oder die Zweckmässigkeit der Planungsabsicht, sind gemäss Art. 19 Abs. 3 kRPG schriftlich (per Einschreiben) und unterzeichnet innert 30 Tagen ab dem heutigen Erscheinen der Publikation bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Über die Einsprachen entscheiden wird der Staatsrat (Art. 19 Abs. 4 kRPG).